

Jugendordnung des TSV Wandsetal Hamburg von 1890 e. V.

Präambel

Die Jugendordnung des TSV Wandsetal von 1890 e. V. (Verein) soll die Grundlage für eine demokratische Jugendarbeit sein, durch die der Vereinsjugend ermöglicht wird, ihre Interessen zu vertreten und aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.

§1 (Mitgliedschaft)

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle jugendlichen und heranwachsenden Mitglieder des Vereins, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§2 (Führung und Verwaltung)

Die Vereinjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie erfüllt Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbständig; die Verwaltung (Verwaltung und Abrechnung) dieser Mittel erfolgt durch die Geschäftsstelle des Vereins.

Hiervon unberührt hat jede Jugendabteilung im Sinne des §7 der Jugendordnung die Möglichkeit zu wählen, ob für deren abteilungsspezifische Mittel eine Kasse selbständig oder durch den Verein verwaltet wird.

§3 (Organe)

- 1) die Jugendversammlung
- 2) der Jugendrat
- 3) der Vereinsjugendvertreter (Jugendratsvorsitzende)

§4 (Jugendversammlung)

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Redeberechtigt ist jedes Mitglied der Vereinsjugend gemäß §1 der Jugendordnung. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Vereinsjugend gemäß §1 der Jugendordnung ab Vollendung des 12. Lebensjahres sowie die Mitglieder des amtierenden Jugendrates. Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 12. Lebensjahres.

Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins, statt.

Der Jugendversammlung obliegt insbesondere:

- 1) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Jugendrates
- 2) die Entgegennahme des Geschäftsberichts der Jugendleitungen der Sparten
- 3) die Entlastung des Jugendrates
- 4) die Wahl des Jugendratsvorsitzenden
(für eine Amtsdauer von zwei Jahren)
- 5) die Wahl des Vertreters des Jugendratsvorsitzenden
(für eine Amtsdauer von zwei Jahren)
- 6) die Beschlussfassung über Anträge

Außerordentliche Jugendversammlungen können vom Jugendrat jederzeit einberufen werden. Der Jugendrat ist zur Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung verpflichtet, wenn ein mit den Unterschriften von 20 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend versehender sowie begründeter Antrag vorliegt. Die Einberufung soll spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

Zur Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 der Jugendordnung durch Aufruf (inklusive Tagesordnung) in der „Sport Rundschau“ des Vereins (Vereinszeitung) einzuladen. Die Vereinszeitung, in welcher eingeladen wird, ist den Mitgliedern der Vereinsjugend vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu übersenden.

Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Jugendversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Jugendrat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Für die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für alle übrigen Beschlüsse und für Wahlen gilt die einfache Mehrheit.

Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind zu Protokoll zu nehmen und vom Jugendratsvorsitzenden zu unterschreiben.

§5 (Jugendrat)

Der Jugendrat setzt sich folgendermaßen zusammen

- 1) Jugendratsvorsitzender (Jugendvertreter im Sinne der Vereinssatzung)
- 2) stellvertretender Jugendratsvorsitzender
- 3) Jugendleiter der Abteilungen gemäß §7 der Jugendordnung
(im Verhinderungsfalle deren Vertreter)

Der Jugendrat soll aktiv die Jugendarbeit unterstützen und die Interessen der Vereinsjugend vertreten. Der Jugendrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Jugendrat sollte mindestens einmal monatlich tagen.

Der Jugendrat fasst seine Entscheidungen mittels Beschluss; hierbei haben der Jugendratsvorsitzende, der stellvertretende Jugendratsvorsitzende sowie jede Abteilung (vertreten durch den/die Jugendleiter) jeweils eine Stimme; es gilt die einfache Mehrheit der Stimmen.

Die Aufgaben des Jugendrates sind vornehmlich:

- 1) Verwaltung gemäß §2 der Jugendordnung
- 2) Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Jugendversammlung
- 3) Koordinierung und Zusammenarbeit aller Jugendabteilungen gemäß §7 der Jugendordnung
- 4) Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und anderen Vereinen
- 5) Organisationen Übungsbetrieb
- 6) Werbemaßnahmen
- 7) Ferienfahrten und sonstige Veranstaltungen

§6 (Jugendratsvorsitzender)

Die Jugendversammlung wählt einen Jugendvorsitzenden, der als Vereinsjugendvertreter, die Interessen der Jugend im Vorstand des Vereins vertritt.

§7 (Jugendabteilungen)

Die Mitglieder im Sinne des §1 der Jugendordnung der einzelnen Abteilungen des Vereins, a) deren Mitglieder mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern im Sinne des §1 der Jugendordnung bestehen oder b) denen mindestens 10 Mitglieder im Sinne des §1 der Jugendordnung angehören, bilden eigene Jugendabteilungen.

Die Mitglieder der Jugendabteilungen können einen Jugendleiter nebst bis zu zwei stellvertretende Jugendleiter für eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen.

Die Jugendleitung Fußball besteht aus den jeweiligen Vorsitzenden des 1., 2. und 3. Fußball-Jugendvorstandes. Die Wahl der Jugendvorstände Fußball (1. und 3. Fußball-Jugend) erfolgt in den ungeraden Jahren; die Wahl des Jugendvorstandes Fußball (2. Fußball-Jugend) erfolgt in den geraden Jahren.

Der Jugendleiter (bzw. die Jugendleitung Fußball) ist Mitglied des Jugendrates gemäß §5 der Jugendordnung. Er vertritt dort die Interessen seiner Abteilung. Die Jugendleiter führen und verwalten ihre Abteilung selbständig; für deren spartenspezifische Mittel gilt §2 Absatz 2 der Jugendordnung.